

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 163

Inhalt: Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Luftfahrt. S. 1337.

(Nr. 6549) Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Luftfahrt. Vom 26. November 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten verordnet mit Gesetzeskraft was folgt:

Bis zum Erlass eines Gesetzes über die Regelung der Luftfahrt ordnet das Reichsamt des Innern provisorisch die Verhältnisse der Luftfahrt. Zur Ausführung dieser Aufgabe errichtet es ein Reichsluftamt.

Den Kriegsministerien liegt es ob, zur Sicherung der Anordnungen eine militärische Flugüberwachung einzurichten.

Die Liquidierung des militärischen Flugwesens erfolgt unter Beteiligung der militärischen Beschaffungsstellen und des Reichsluftamts durch das Verwertungsamt für Heeres- und andere reichseigene Güter.

Berlin, den 26. November 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten

Ebert

Haase

Der Staatssekretär des Innern

Preuß

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1918.

253

Ausgegeben zu Berlin den 27. November 1918.